Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3086

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5667/68

Bonn, den 27. Juni 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) **eine Verordnung Nr. .../68 des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft**

b) **eine Verordnung Nr. .../68 des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse,**

c) **eine Verordnung des Rats über die Aussetzung der auf bestimmte Fische der Tarifnummer 03.01 und 03.02 anwendbaren Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einführung

Betrifft: **Entwürfe von Verordnungen des Rats zur Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft und zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse**

Der Rat hat auf seiner 185. Tagung am 11. Mai 1966 die Kommission aufgefordert, ihm bis zum 1. Juli 1967 Vorschläge für eine gemeinsame Fischereipolitik vorzulegen, die am 1. Juli 1968 Anwendung finden soll.

Zuvor hatte der Rat auf seiner 97. Tagung am 25. und 26. März 1963 die Kommission aufgefordert, ihm einen Bericht über die Lage der Fischwirtschaft sowie entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsprogramms hat die Kommission dem Rat am 25. November 1966 einen „Bericht über die Lage der Fischwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EWG und Grundsätze für eine gemeinsame Politik" [KOM (66) 250] zugeleitet. Der Bericht wurde außerdem dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt; diese Stellungnahmen ergingen am 26. Mai 1967 bzw. 25. Januar 1968.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments sehen die Verordnungsentwürfe, auf die sich die vorliegende Aufzeichnung bezieht, in Anlehnung an die von der Kommission in ihrem Bericht gemachten Vorschläge die Gestaltung einer gemeinsamen Strukturpolitik in der Fischwirtschaft und die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse vor.

I. Im Bereich der Strukturpolitik sieht der Verordnungsentwurf in erster Linie die erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen für die Verbesserung der Produktionsstruktur hinsichtlich der Fanggründe und biologischen Meeresschätze vor.

Mit den Maßnahmen nach Artikeln 2 bis 6 sollen die Probleme des Zugangs zu den Fanggründen und der Nutzung und des Schutzes der natürlichen Meeresschätze sowohl in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten selbst als auch in den einschlägigen internationalen Beziehungen der Gemeinschaft geregelt werden. So sollen insbesondere alle etwa noch bestehenden Diskriminierungen zwischen Fischereiunternehmern der verschiedenen Mitgliedstaaten beseitigt und die Grundsätze und Einzelheiten für eine gemeinsame Politik der Gemeinschaft gegenüber dritten Fischereiländern festgelegt werden.

Als logische Folge der auf dem Gebiet des Fischereirechts und dessen Ausübung vorgesehenen Maßnahmen werden in den Artikeln 7, 8 und 9 des Entwurfs der Grundsatz einer Koordinierung der Strukturpolitik der Mitgliedstaaten aufgestellt und die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen festgelegt. In Artikel 13 ist wegen der in der Fischwirtschaft bestehenden spezifischen Probleme die Einsetzung eines für die Koordinierungsarbeit zuständigen Ausschusses in Anlehnung an den Ständigen Agrarstrukturausschuß vorgesehen.

Zur Beseitigung der Strukturmängel in der Fischwirtschaft und im Interesse einer den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Marktes angepaßten dynamischen Produktion sieht der Vorschlag Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur in wirtschaftlicher wie auch sozialer Hinsicht vor (Artikel 10).

Neben den auf die Besonderheiten der Tätigkeit auf See zugeschnittenen sozialen Maßnahmen geht es insbesondere darum, neue Fanggebiete zu erschließen, den Verbrauch von Fischereierzeugnissen zu fördern und durch Absteckung des technischen und wirtschaftlichen Rahmens für die Investitionsprogramme auf eine gezielte Umstrukturierung der Fischereiflotte hinzuwirken.

Zur Vermeidung unrationeller Produktionsinvestitionen enthält der Entwurf in Artikel 11 die Grundsätze und Einzelheiten für die finanzielle Unterstützung, die die Mitgliedstaaten in diesem Sektor gewähren können; was die Modernisierung der Fischereiflotten angeht, so muß dieser finanzielle Beitrag ohne Diskriminierung gemäß der Nationalität der von den Fischereiunternehmern, denen diese Unterstützung zuteil wird, ausgewählten Schiffswerften gewährt werden. Als Beitrag zu dieser grundlegenden Strukturverbesserung sieht der Entwurf schließlich eine Beteiligung der Abteilung Ausrichtung des EAGFL vor.

II. Im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation

a) Zur Verbesserung der Produktivität der Fischereiflotte und mit Rücksicht auf die Konsumbedürfnisse sieht der Entwurf in Titel I die Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen vor;

b) in allen Mitgliedstaaten haben sich dank staatlicher Förderung oder durch die Initiative der Berufskreise Erzeugerorganisationen der verschiedensten Formen durchgesetzt. Für den Erfolg der Maßnahmen zu einer gezielten Verbesserung der Produktion und der auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen Preisregulierung kommt diesen Erzeugerorganisationen in einem integrierten Markt eine wesentliche Rolle zu. Unter Würdigung der dem Rat zur Zeit vorliegenden Vorschläge betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften erschien es sinnvoll, in den Ver-

ordnungsentwurf (Titel II) ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, wie sie bereits für die Obst- und Gemüsewirtschaft erlassen worden sind. Diese Bestimmungen entsprechen in der vorgeschlagenen Fassung der allgemeinen Konzeption, auf der die Rahmenverordnungsvorschläge der Kommission aufbauen, und greifen in keiner Weise der endgültigen Lösung vor, zu der sich der Rat entscheiden wird.

Bis ein Beschluß des Rats ergeht, können dank der Bestimmungen des Titels II des Entwurfs sofort die verschiedenen vorgesehenen Mechanismen, insbesondere zur Regulierung der Preise, angewandt werden; außerdem lassen sich die in Titel II vorgesehenen Maßnahmen im Bedarfsfall dank der Vorschriften des Artikels 35 ändern; sollte diese Stellungnahme vor der Diskussion der vorliegenden Verordnung ergehen, so wären die Bestimmungen des Titels II nach Maßgabe der allgemeinen Verordnung über Erzeugergemeinschaften dementsprechend zu ändern.

c) Um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern und sie vor den Folgen eines Preiszusammenbruchs zu schützen, wird in Titel III ein System zur Regulierung der Anlandungspreise eingeführt, das in seinen Grundzügen mit dem im Obst- und Gemüsesektor geltenden System vergleichbar ist.

Gemeinschaftliche Interventionen, die bei Unterschreitung einer vor Beginn der Fangsaison festgelegten unteren Preisgrenze einsetzen, sind bei allen als Grunderzeugnis geltenden frischen oder gekühlten Erzeugnissen möglich, die einen maßgeblichen Einfluß auf die Marktpreisbildung und damit auf die Einkommen der in der Fischwirtschaft beschäftigten Personen haben (Artikel 7 bis 11).

Für tiefgekühlte Fischereierzeugnisse, für deren Produktion ähnliche soziale und wirtschaftliche Bedingungen gelten, wie sie für die Interventionen auf dem Markt der Frischerzeugnisse maßgeblich sind, können unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden, durch die die Lagerkosten während einer bestimmten Zeit gedeckt werden (Artikel 12 und 13).

Außerdem ist für die Erzeuger von Thunfisch für die Konservenindustrie infolge der besonderen Maßnahmen, die für dieses Erzeugnis im Handel mit dritten Ländern gelten, ein finanzieller Ausgleich in einer den besonderen Marktverhältnissen bei diesem Erzeugnis entsprechenden Form vorgesehen (Artikel 14 und 15).

Im Handel mit dritten Ländern (Titel IV) wird durch den Gemeinsamen Zolltarif ein ausreichender Schutz der Erzeuger der Gemeinschaft gewährleistet; damit kann auf alle mengenmäßigen Beschränkungen, wie sie einige Mitgliedstaaten noch gegenüber dritten Ländern aufrechterhalten, verzichtet werden.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedingungen, die für die Versorgung der Verarbeitungsindustrie und bestimmter Direktkonsummärkte in der Gemeinschaft gelten, wird aufgrund eines Entwurfs einer Sonderverordnung, für die die Bestimmungen von Artikel 28 des Vertrags zugrunde gelegt werden, in Aussicht genommen, daß Heringe, Thunfisch und Salzkabeljau zollfrei eingeführt werden können. Dieser Vorschlag bringt eine endgültige und befriedigende Lösung des Problems der im GATT konsolidierten oder bestimmten Mitgliedstaaten autonom eingeräumten Zollkontingente mit Nullzollsatz oder ermäßigtem Zollsatz und insbesondere der Probleme, die bei der Verteilung und Verwaltung der Kontingente auf Gemeinschaftsebene mit Sicherheit auftreten würden.

Bei dieser Lösung wird den Erzeugern für Maßnahmen zur Organisation der Märkte und zur Strukturverbesserung ein finanzieller Ausgleich gewährt.

Da mit der Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen bei bestimmten Erzeugnissen die Gefahr einer Störung der Märkte der Gemeinschaft durch umfangreiche Einfuhren zu anomal niedrigen Preisen verbunden sein könnte, sind verschiedene Schutzmaßnahmen vorgesehen, die

— bei Erzeugnissen, für die gemeinschaftliche Marktinterventionen vorgesehen sind, die Form einer Ausgleichsabgabe oder einer vorübergehenden Importsperre annehmen können; welches der beiden Systeme Anwendung findet, richtet sich nach den von der Gemeinschaft im GATT eingegangenen Verpflichtungen;

— bei empfindlicher Konserven- oder Tiefkühlware sowie bei bestimmten besonderen Fischereierzeugnissen die Form eines Mindestpreissystems in Verbindung mit Einfuhrlizenzen entsprechend der Regelung in der geplanten Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse annehmen können.

Im innergemeinschaftlichen Handel entfallen die Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen; alle Fischereifahrzeuge mit der Flagge eines Mitgliedstaates haben somit ohne Diskriminierung Zugang zu den Fischereihäfen und Hafenanlagen (Hallen, Kaianlagen, Versorgungseinrichtungen usw.)

Der Vorschlag sieht ferner vor, daß die Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Beihilfen in der Fischwirtschaft anwendbar sind und daß verschiedene Beihilfen, die bereits jetzt als unvereinbar mit der gemeinsamen Marktorganisation gelten, aufzuheben sind.

Schließlich wird ein Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse eingesetzt, dessen Zuständigkeiten und Aufgaben denen der entsprechenden Ausschüsse in den Marktorganisationsverordnungen für die übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechen.

Auf Grund von Artikel 11 des Abkommens von Jaunde sowie auf Grund von Artikel 10 der Entscheidung über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, die Interessen der ÜGL und der AASM bei Festlegung ihrer Agrarpolitik zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Texte wird die Kommission dem Rat Vorschläge über die im Rahmen ihrer gemeinsamen Fischereipolitik auf Erzeugnisse mit Ursprung in den AASM und ÜGL anwendbare Regelung unterbreiten.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rats über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse muß durch die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik in der Fischwirtschaft ergänzt werden.

Die Seefischerei nimmt infolge einer eigenen Sozialstruktur und der spezifischen Bedingungen der Nutzung der Meeresschätze den beherrschenden Platz in der gesamten Fischwirtschaft ein.

Unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Flaggenführung oder der Registrierung der Schiffe müssen die Fischereiunternehmen der Gemeinschaft in den Gewässern der Gemeinschaft oder in den der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern gleichen Zugang zu den Fanggründen und deren Nutzung haben. Von dieser Regel kann jedoch zugunsten der Küstenbevölkerung abgewichen werden, wenn diese hauptsächlich von der Küstenfischerei lebt.

Etwaige Änderungen, die ein Mitgliedstaat an der geltenden Fischereiregelung vornimmt, dürfen keine ernste Beeinträchtigung der allgemeinen Tätigkeit der Erzeuger der übrigen Mitgliedstaaten bewirken. Zur Erhaltung der Fischbestände in den betreffenden Gewässern können außerdem gemeinschaftliche Maßnahmen erforderlich werden.

Die von den Erzeugern der Gemeinschaft genutzten Fanggründe befinden sich zu einem großen Teil auf Hoher See und unterstehen damit einer internationalen Regelung. Die Einkommen der Erzeuger hängen damit zu einem beträchtlichen Teil von den internationalen Vorschriften über das Aufsuchen, die Nutzung und die Erhaltung dieser Fanggründe ab. Die Mitgliedstaaten sollten daher auf diesem Gebiet gemeinsame Grundsätze aufstellen und ihr Vorgehen abstimmen.

Die Bemühungen um eine Verbesserung der Struktur der Fischwirtschaft sind durch eine geeignete finanzielle Unterstützung im Rahmen der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck sind genaue Ziele für die Produktivität der Unternehmen, die Erzeugung, die Vermarktungsbedingungen und die soziale Lage der Bevölkerung aufzustellen. Diese Ziele müssen durch genau festgelegte Maßnahmen und Aktionen verwirklicht werden.

Durch die Einsetzung eines Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft kann die Gestaltung und Durchführung einer gemeinsamen Strukturpolitik in der Weise erleichtert werden, daß die Politik der Mitgliedstaaten koordiniert und eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hergestellt wird. Ferner ist ein ständiger Austausch von Informationen zwischen diesen für eine wirksame Koordinierung dieser Politik unerläßlich und muß als Grundlage für die Maßnahmen dienen, die zu diesem Zweck auf dem Gebiet der Strukturverbesserung erlassen werden können; insbesondere muß sich die Kommission zu den von den Mitgliedstaaten in Aussicht genommenen einschlägigen Vorhaben und Programmen äußern können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Förderung einer ausgewogenen, harmonischen Entwicklung der Fischereiwirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft und zur Förderung einer rationellen Nutzung der Meeresschätze wird eine gemeinsame Regelung für die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Meeres mit geeigneten spezifischen Maßnahmen der Aktion und Koordination der Strukturpolitik der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet getroffen.

Artikel 2

1. Die in jedem Mitgliedstaat angewendete Regelung zur Ausübung der Fischerei in den seiner Oberhoheit und seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Meeresgewässern darf keine Unterschiede in der Behandlung anderer Mitgliedstaaten nach sich ziehen.

Die Mitgliedstaaten gewähren insbesondere allen die Flagge eines Mitgliedstaates führenden und im Bereich der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeugen gleichen Zugang zu den Fanggründen und zur Fischerei in den in Absatz 1 genannten Gewässern.

2. Sie melden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebiet sowie die sich aus der Anwendung von Unterabsatz 2 ergebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

3. Meeresgewässer im Sinne dieses Artikels sind alle im geltenden Recht der Mitgliedstaaten als solche bezeichneten Gewässer.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über alle von ihnen geplanten Änderungen an der gemäß der im Artikel 2 vorgesehenen Vorschriften festgelegten Fischereiregelung.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sich ernsthaft auf die allgemeine Tätigkeit der Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten auswirken.

Artikel 4

1. Abweichend von Artikel 2 kann der Zugang zu einzelnen Fanggebieten innerhalb der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Gewässer der ortsansässigen Bevölkerung des angrenzenden Küstenstreifens vorbehalten werden, wenn diese hauptsächlich von der Küstenfischerei lebt.

2. Die in Absatz 1 genannten Fanggebiete bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags.

Artikel 5

Wenn die Ausübung der Fischerei eines Mitgliedstaates in den in Artikel 2 genannten Gewässern einige ihrer Meeresschätze der Gefahr einer intensiven Ausbeutung aussetzt, so trifft der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die zur Erhaltung der Fischbestände erforderlichen Maßnahmen.

Hierbei können Beschränkungen für den Fang einzelner Arten, Fanggebiete, Fangzeiten, Fangarten und Fanggeräte erlassen werden.

Artikel 6

1. Um im gemeinsamen Interesse zur Entwicklung einer Politik der rationellen Nutzung der ozeanischen Gewässer beizutragen, legt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags bis zum 1. Januar 1970 die Grundsätze und Einzelheiten für ein gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen, für alle Probleme des Fischereirechts und der Fischereiausübung, namentlich auf dem Gebiet des Zugangs zu den Fanggründen, der Nutzung und der Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres fest.

2. Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Grundsätze legt die Kommission dem Rat Empfehlungen zur Aufnahme von Verhandlungen mit dritten Ländern über die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele vor.

3. Die Mitgliedstaaten setzen sich untereinander und mit der Kommision im Rahmen des in Artikel 13 genannten Ständigen Strukturausschusses der Fischwirtschaft ins Benehmen, um ihr Vorgehen bei der Ausarbeitung und Anwendung aller internationalen Übereinkommen über die in Absatz 1 genannten Gebiete zu koordinieren. Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Verbindungen mit den zuständigen Organisationen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten koordinieren mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Strukturpolitik für die Fischerei.

Sie berichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft jährlich über:

— die Struktursituation unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und der regionalen Wirtschaftspolitik

— die Verbindung zwischen Struktur und Marktpolitik

— Art und Umfang der für das laufende Jahr geplanten strukturverbessernden Maßnahmen

— ein- oder mehrjährige Programme und Vorhaben auf dem Gebiet der Forschung oder der wissenschaftlich-technischen Hilfe, die von staatlichen Stellen ausgearbeitet worden sind oder die vom Staat finanziell unterstützt werden, sowie alle anderen sachdienlichen Angaben, die eine Beurteilung der auf diesem Gebiet gemachten Anstrengungen staatlicher Stellen, insbesondere finanzieller Art, ermöglicht.

2. Die Kommission legt nach Anhörung des in Artikel 13 genannten Ausschusses fest, wann und in welcher Form die Mitgliedstaaten diese Unterlagen liefern.

Artikel 8

1. Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat jährlich einen Strukturbericht über die Fischwirtschaft vor.

2. Der Bericht enthält:

a) ein Bild von der Strukturlage der Fischwirtschaft und der von den Mitgliedstaaten verfolgten Strukturpolitik sowie ein Inventar der im Rahmen dieser Politik getroffenen Maßnahmen;

b) eine Untersuchung über Art, räumliche Verteilung, Umfang und Finanzierung dieser Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit, gemessen an den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik und der

langfristigen Absatzmöglichkeiten, mit denen unter normalen Bedingungen für die Erzeugnisse der Fsicherei gerechnet werden kann;

c) Informationen über die auf Gemeinschaftsebene laufende Koordinierung der Strukturpolitik für die Fischwirtschaft, insbesondere über

   i) die hierfür getroffenen Maßnahmen,

   ii) die Gemeinschaftsfinanzierung,

   iii) die Ergebnisse dieser Maßnahmen und dieser Finanzierung;

d) einen Überblick über den Stand der Forschung und technisch-wissenschaftlichen Hilfe für die Fischwirtschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Artikel 9

Der Rat trifft auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags an Hand des in Artikel 8 genannten Berichts unbeschadet der in Artikeln 4, 5, 6, 10 und 11 genannten besonderen Vorschriften die nötigen Maßnahmen zur Koordinierung der Strukturpolitik, der Forschungspolitik und der Politik der wissenschaftlich-technischen Hilfe der Mitgliedstaaten.

Artikel 10

1. Der Rat erläßt bis zum 1. Januar 1970 auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die erforderlichen Maßnahmen:

a) zur Verbesserung der Produktivität der Unternehmen der Fischwirtschaft in der Gemeinschaft;

b) zur gezielten Verbesserung der Erzeugung;

c) zur Anpassung der Vermarktungsbedingungen an die Produktions- und Markterfordernisse;

d) zur Behebung sozialer Mißstände, zur Gewährleistung einer optimalen Beschäftigung und eines angemessenen Einkommens für die in der Fischwirtschaft tätigen Personen und damit zur Förderung des sozialen Aufstiegs in diesem Berufszweig.

2. Mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen muß zur Erreichung der in dem gleichen Absatz genannten Ziele insbesondere folgendes angestrebt werden:

— Ausrichtung der Umstrukturierung der Fischereiflotte durch Förderung des Baues und der Modernisierung von Schiffen, die entsprechend dem Schiffstyp oder den Fanggebieten bestimmten technischen Merkmalen genügen; bei der Festlegung dieser Merkmale ist der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf See Rechnung zu tragen;

— Förderung der Erschließung neuer Fanggründe, namentlich durch Unterstützung der Versuchsarbeit der Unternehmen der Gemeinschaft unter noch festzulegenden wissenschaftlichen und technischen Bedingungen;

— Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung geeigneter Anlagen für die Lagerung und Verteilung tiefgekühlter Fischereierzeugnisse in unzureichend versorgten Gebieten;

— Förderung der Verbesserung der Ausbildungs- und Umschulungsbedingungen für die in der Fischwirtschaft beschäftigten Personen durch geeignete Mittel, mit denen theoretische und praktische Kenntnisse über die rationellsten Fangverfahren und die Grundbegriffe wirtschaftlicher Unternehmensführung in der handwerklichen Fischerei unter der Küstenbevölkerung verbreitet werden;

— Schaffung einer ausreichenden sozialen Sicherheit sowie Förderung von Arbeitsverträgen, die die Stabilität der Beschäftigung sichern und somit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf See beitragen;

— Förderung der Eingliederung der Personen, die den Beruf verlassen, in andere Berufszweige, vor allem durch eine geeignete berufliche Umschulung, und durch Erleichterungen des durch die strukturellen Veränderungen in der Fischwirtschaft notwendig gewordenen sozialen Berufswechsels.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe von Absatz 2 Beihilfen für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 10 Abs. 1 gewähren, sofern sich die betreffenden Vorhaben in den Rahmen der nach Artikel 10 Abs. 2 erlassenen Maßnahmen einfügen.

2. Der Rat erläßt bis zum 1. Januar 1970 auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags gemeinsame Regeln für die Gewährung der Beihilfen im Sinne von Absatz 1.

3. Die Projekte hinsichtlich

a) der in Artikel 10 Abs. 2 erster und dritter Gedankenstrich genannten Vorhaben;

b) der in Artikel 10 Abs. 2 zweiter und vierter Gedankenstrich genannten Vorhaben betreffend Bau, Modernisierung und Ausrüstung von Einrichtungen für das Auffinden neuer Fanggebiete, für die berufliche Ausbildung und Umschulung von in der Fischwirtschaft tätigen Personen;

c) spezifischer Maßnahmen für die erforderliche Neuordnung der Produktionsstruktur bestimmter Fischereitypen im Zuge der besonderen Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere bezüglich der Regelung des Warenverkehrs mit dritten Ländern, getroffen werden, können für eine Finanzierung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in Betracht kommen.

Artikel 14 Abs. 1 a) und Artikel 16 der Verordnung Nr. 17/64/EWG sind auf die vorgenannten Projekte nicht anwendbar, wenn sie den Vorschriften des Artikels 10 entsprechen.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3.

Artikel 12

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 melden die Mitgliedstaaten der Kommission rechtzeitig, soweit es sich um Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistruktur handelt:

— möglichst alle Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder ersatzweise eine kurze Inhaltsangabe,

— die Entwürfe für Mehrjahrespläne und regionalpolitische Programme.

2. Die Kommission

— kann sich zu den ihr nach Artikel 7 gemeldeten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Mehrjahresplänen und regionalpolitischen Programmen äußern,

— muß sich hierzu äußern auf Verlangen eines Mitgliedstaates.

Artikel 13

1. Um die Koordinierung der Strukturpolitik für die Fischwirtschaft fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission enger und stetiger zu gestalten, wird bei der Kommission ein Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft — nachstehend Ausschuß genannt — eingerichtet.

2. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

3. Das Ausschußsekretariat wird von der Kommission gestellt.

4. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 erhält der Ausschuß für die gesamte Fischwirtschaft folgenden Auftrag:

— für die wechselseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Strukturpolitik, insbesondere über die Regelung der Ausübung der Seefischerei zu sorgen,

— die Strukturpolitik der Mitgliedstaaten sowie die von ihnen geplanten strukturverbessernden Maßnahmen und Programme zu untersuchen.

— die Kommission bei den Vorarbeiten zu Teil a) und d) des in Artikel 7 vorgesehenen Strukturberichts für die Fischwirtschaft zu unterstützen,

— auf Ersuchen der Kommission zu den Strukturproblemen der Fischwirtschaft Stellung zu nehmen.

Artikel 15

An die Stelle des in der Verordnung Nr. 17/64/EWG und den daraufhin erlassenen Vorschriften genannten Ständigen Agrarstrukturausschusses tritt, soweit es sich um Probleme der Fischwirtschaft handelt, der Ständige Strukturausschuß für die Fischwirtschaft.

Artikel 16

Diese Verordnung ist ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen; sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Der Fischerei kommt in der Agrarwirtschaft bestimmter Küstengebiete der Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Für die Fischer dieser Gebiete stellen die Erlöse aus dieser Erzeugung den überwiegenden Teil ihrer Einkommen dar. Es muß daher versucht werden, durch geeignete Maßnahmen den rationellen Absatz dieser Erzeugung zu fördern und die Stabilität des Marktes zu sichern.

Eine der zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation zu treffenden Maßnahmen ist die Anwendung gemeinsamer Qualitätsnormen für die betreffenden Erzeugnisse. Zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sollen durch die Anwendung dieser Normen Erzeugnisse von unzureichender Qualität vom Markt ferngehalten und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines lauteren Wettbewerbs erleichtert werden.

Die Anwendung dieser Normen macht eine Qualitätskontrolle bei den normpflichtigen Erzeugnissen erforderlich. Es sind daher Maßnahmen vorzusehen, die eine solche Kontrolle sicherstellen.

Es ist angezeigt, im Rahmen der Vorschriften für das Funktionieren der Märkte Bestimmungen vorzusehen, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse ermöglichen und im Rahmen des Möglichen ein angemessenes Einkommen für die Erzeuger gewährleisten. Die Gründung von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder verpflichtet sind, bestimmte Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Erzeugung und der Vermarktung, zu beachten, trägt in Anbetracht der besonderen Merkmale des Marktes für Fischereierzeugnisse zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

Es sind Bestimmungen vorzusehen, die die Gründung und Tätigkeit dieser Organisationen sowie die mit der Anwendung ihrer gemeinsamen Regeln verbundenen Investitionen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den Erzeugerorganisationen Beihilfen zu gewähren, die zum Teil von der Gemeinschaft finanziert werden. Es ist jedoch erforderlich, die Höhe dieser Beihilfen zu begrenzen; außerdem sollten die Beihilfen nur während einer Übergangszeit gewährt werden und degressiv sein, damit sich die finanzielle Verantwortung der Erzeuger schrittweise erweitert.

Um bei bestimmten Fischereierzeugnissen, die für das Einkommen der Erzeuger von besonderer Bedeutung sind, Marktlagen zu beseitigen, die zu Preisen führen könnten, die unter Umständen eine ernste Krise auf dem Gemeinschaftsmarkt hervorrufen, ist es notwendig, für jedes dieser Erzeugnisse einen für die Produktionsgebiete der Gemeinschaft mit den niedrigsten Preisen repräsentativen Orientierungspreis festzusetzen, der zur Bestimmung des Preisniveaus für die Marktinterventionen dient.

Im Hinblick auf die Preisstabilisierung ist es wünschenswert, daß diese Organisationen auf dem Markt intervenieren können, und zwar insbesondere durch Anwendung eines Rücknahmepreises, bei dessen Unterschreitung bestimmte von ihren Mitgliedern angebotene Frischerzeugnisse aus dem Handel gezogen werden.

In dem Fall, daß bei bestimmten Frischerzeugnissen eine Marktkrise festgestellt wird, ist es zweckmäßig, die Maßnahmen der Erzeugerorganisationen dadurch zu unterstützen, daß den Erzeugern ein finanzieller Ausgleich für die aus dem Handel gezogenen Mengen gewährt wird.

Im Falle einer Verschärfung einer solchen Krise sollten die Mitgliedstaaten zwecks Vermeidung eines Zusammenbruchs der Marktpreise ermächtigt werden, über hierzu eigens bezeichnete Stellen den Ankauf der ihnen angebotenen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicherzustellen, sofern diese Erzeugnisse den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen.

Wird bei bestimmten Teifkühlerzeugnissen eine Marktkrise festgestellt, so sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß den Erzeugern Beihilfen für die private Lagerhaltung der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt werden. Diese Beihilfe muß im Falle einer Verschärfung dieser Krise obligatorisch sein.

Die Maßnahmen der Erzeugerorganisationen, die im Falle einer Krise einen Rücknahmepreis anwenden, zielen darauf ab, die überschüssigen Mengen, die vom Markt nicht aufgenommen werden können,

aus dem Handel zu ziehen; die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten durch die Zahlung finanzieller Ausgleichsbeträge an die Erzeugerorganisationen entstehen, haben daher den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern.

Eine Preissenkung bei der Einfuhr von Thunfisch, der für die Konservenindustrie bestimmt ist, kann das Einkommensniveau der Erzeuger dieser gleichen Waren innerhalb der Gemeinschaft bedrohen; daher sollte diesen Erzeugern durch Gewährung etwaiger Entschädigungen ein angemessenes Einkommen garantiert werden.

Bei bestimmten Frischerzeugnissen sowie bei besonders empfindlichen Tiefkühlerzeugnissen sind Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen zu treffen, um Störungen auf den Märkten der Gemeinschaft zu verhindern.

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, zwecks Beurteilung der Marktentwicklung den Warenverkehr ständig zu verfolgen, um gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen anwenden zu können, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Zu diesem Zweck ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen bei gleichzeitiger Stellung einer Kaution vorzusehen, die die Durchführung der Einfuhren gewährleisten soll, für die diese Lizenzen beantragt worden sind.

Zur Einschränkung der Risiken, die die Abschaffung aller mengenmäßigen Beschränkungen im Handel mit dritten Ländern für bestimmte andere empfindliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft mit sich bringen kann, ist ein Mindestpreis vorzusehen, zu dessen Einhaltung sich die Importeure verpflichten müssen. Für ein reibungsloses Funktionieren dieses Systems ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen bei gleichzeitiger Stellung einer Kaution vorzusehen, die die Einhaltung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung gewährleisten soll.

Diese Regelung gestattet es, an der Außengrenze der Gemeinschaft auf alle mengenmäßigen Beschränkungen zu verzichten und nur den Zollsatz des Gemeinamen Zolltarifs anzuwenden. Dieser Mechanismus kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen nicht schutzlos Störungen ausgesetzt ist, die sich aus dem Wegfall der früheren Einfuhrhemmnisse ergeben könnten, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Ergänzend zu dem oben beschriebenen System ist, soweit dies für sein reibungsloses Funktionieren erforderlich ist, vorzusehen, daß die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs geregelt und, soweit es die Marktlage erfordert, untersagt werden kann. Ferner empfiehlt es sich, die Erstattungen in der Weise festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr verwendeten gemeinschaftlichen Grunderzeugnisse nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Verarbeitungsindustrie veranlassen würde, die Einfuhr von Grunderzeugnissen aus dritten Ländern vorzuziehen. Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse macht eine gemeinschaftliche Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs erforderlich.

Es muß vermieden werden, daß der Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft auf den Auslandsmärkten verfälscht wird. Es sind daher gleiche Wettbewerbsbedingungen durch eine Gemeinschaftsregelung herzustellen, die für Fischereierzeugnisse die Möglichkeit der Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vorsieht, soweit dies erforderlich ist, um die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen sicherzustellen.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Fischereierzeugnisse erfordert die Beseitigung aller Hemmnisse des freien Verkehrs der betreffenden Ware an den Binnengrenzen der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes auf der Grundlage eines gemeinsamen Preissystems würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt. Daher empfiehlt es sich, daß die Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf den Fischereisektor angewandt werden.

Die Durchführung der Marktorganisationsregeln kann durch Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten behindert werden. Zur Beseitigung dieser Unterschiede ist daher eine Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Produktion und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse vorzunehmen.

Der Übergang von der gegenwärtigen Regelung auf die durch diese Verordnung eingeführte Regelung muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck können Übergangsmaßnahmen erforderlich werden. Es ist daher die Möglichkeit vorzusehen, solche Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

Die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrags vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorgesehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei errichtet, die eine Regelung der Preise und des Warenverkehrs sowie gemeinsame Wettbewerbsregeln umfaßt.

2. Dieser Organisation unterliegen die folgenden Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a) 03 01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
b) 03 02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c) 03 03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht
d) ex 05 15	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: A. Kleinfische bis zu 6 cm Länge und Garnelen, getrocknet ex B. Andere — Fischlebern, Fischrogen, Fischmilch — Nichtlebende Tiere des Kapitels 3
e) 16 04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz
f) 16 05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht
g) 23 01 B	Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar

TITEL I

Qualitätsnormen

Artikel 2

1. Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen können gemeinsame Normen für Güte, Größensortierung und Aufmachung — im folgenden „Qualitätsnormen" genannt — festgesetzt werden. Sie können sich insbesondere auf die Einteilung nach Qualitäts- und Größenklassen, Verpackung, Aufmachung, sowie Kennzeichnung erstrecken.

2. Nachdem diese Normen erlassen worden sind, dürfen die Erzeugnisse, auf die Sie angwendet werden, vorbehaltlich der Sondervorschriften, die für den Handel mit Drittländern erlassen werden dürfen, innerhalb der Gemeinschaft nur dann feilgehalten, angeboten, verkauft, geliefert oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den genannten Normen entsprechen.

3. Die Normen sowie die allgemeinen Regeln für ihre Durchführung, einschließlich der in Absatz 2 genannten Sondervorschriften werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen.

Artikel 3

Die Berichtigungen, die an den Qualitätsnormen vorzunehmen sind, um den Erfordernissen der Produktions- und Vermarktungsverfahren Rechnung zu tragen, werden gemäß dem in Artikel 32 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

Artikel 4

1. Zur Feststellung, ob die Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt worden sind, diesen entsprechen, unterwerfen die Mitgliedstaaten diese Erzeugnisse einer Kontrolle. Diese Kontrolle kann auf allen Handelsstufen sowie während des Transports durchgeführt werden.

2. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Verstöße gegen die in Artikel 2 vorgesehenen Bestimmungen zu bestrafen.

3. Die Mitgliedstaaten notifizieren den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der einzelnen Qualitätsnormen Namen und Anschrift der mit der Kontrolle für das Erzeugnis oder die Gruppe von Erzeugnissen, für die die betreffende Norm erlassen worden ist, beauftragten Organe.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 32, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, erlassen, die Koordinierung der Tätigkeiten der Kontrollorgane sowie die einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen zu gewährleisten.

TITEL II

Erzeugerorganisationen

Artikel 5

Als „Erzeugerorganisationen" im Sinne dieser Verordnung gelten die von einem Mitgliedstaat anerkannten Organisationen von Erzeugern von Fischereierzeugnissen, die auf Veranlassung der Erzeuger zu dem Zweck gegründet worden sind, Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die rationelle Ausübung der Fischerei sowie die Verbesserung der Verkaufsbedingungen für ihre Erzeugnisse zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, die insbesondere auf eine Förderung der Durchführung von Fischereiplänen, die Konzentration des Angebots sowie die Regulierung der Preise zielen, müssen für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

— die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, mit Ausnahme der Mengen oder Arten, für welche diese unter den vor Beginn der Fangsaison festgelegten Bedingungen anders entscheiden sollte;

— bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation insbesondere im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der entsprechenden in den Artikeln 2, 6, 8 und 10 genannten Bestimmungen.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen, die innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung, gegründet und anerkannt werden, in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

Der Betrag dieser Beihilfen darf jedoch im ersten Jahr 3 v. H., im zweiten Jahr 2 v. H. und im dritten Jahr 1 v. H. des Wertes der vermarkteten Erzeugnisse nicht überschreiten.

Der Wert dieser vermarkteten Erzeugnisse wird jedes Jahr pauschal auf folgender Grundlage errechnet:

— vermarktete jährliche Durchschnittsproduktion der der Organisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgehenden Kalenderjahren;

— von diesen Erzeugern im gleichen Zeitraum erzielte durchschnittliche Erzeugerpreise.

2. Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugerorganisationen in den ersten 5 Jahren nach ihrer Anerkennung in bezug auf Fischereischiffe unbeschadet der in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. .../68 über die Errichtung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft vorgesehenen Sondervorschriften Beihilfen für Investitionen, die infolge der Anwendung der gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 5 durchgeführt werden und zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen bestimmt sind, gewähren, bis zu einem Höchstbetrag von:

— 40 % für Immobiliarvermögen

— 20 % für Mobiliarvermögen.

Diese Investitionen müssen auf den Erwerb von Gütern zielen, die Eigentum der Organisationen oder Gesamthandeigentum ihrer Mitglieder bleiben sollen.

3. Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den die Mitgliedstaaten der Kommission am Ende eines jeden Haushaltsjahres übermitteln.

4. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die Bedingungen und allgemeinen Regeln für die Durchführung dieses Artikels fest.

TITEL III

Preisregelung

Artikel 7

1. Vor Beginn der Fangsaison wird für die in Anhang I A aufgeführten Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen ein Orientierungspreis und ein Interventionspreis festgelegt, die gemäß Absatz 2 und Absatz 3 bestimmt werden.

Diese für die gesamte Gemeinschaft geltenden Preise werden für jede Fangsaison festgesetzt; der Interventionspreis kann für die einzelnen Zeitabschnitte festgesetzt werden, in die die Fangsaison entsprechend der jahreszeitlich bedingten Preisentwicklung unterteilt werden kann.

2. Der Orientierungspreis wird bestimmt:

— auf Grund des Durchschnitts der Notierungen, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten der einzelnen Mitgliedstaaten in den Überschußgebieten mit den niedrigsten Preisen während der letzten drei Fangsaisons vor der Festsetzung dieses Orientierungspreises für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden;

— unter Berücksichtigung der zukünftigen Ausrichtung der Gemeinschaftserzeugung.

3. Der Interventionspreis wird nach Maßgabe der Besonderheiten der Erzeugung sowie der Märkte der einzelnen Erzeugnisse auf einer Höhe festgesetzt, die zwischen 45 und 65 v. H. des Orientierungspreises liegt.

4. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages die Höhe der in Absatz 1 genannten Orientierungs- und Interventionspreise fest.

Artikel 8

1. Die in Artikel 5 genannten Erzeugerorganisationen können für die in Anhang I A aufgeführten Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht in den Handel gebracht werden; in diesem Fall gewähren die Erzeugerorganisationen ihren Mitgliedern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, für die unter Artikel 1 fallenden sonstigen Erzeugnisse, die nicht in Anhang I A aufgeführt sind, eine Entschädigung zu gewähren.

2. Die Erzeugerorganisation darf über die so aus dem Handel gezogenen Erzeugnisse nur in der Weise verfügen, daß der normale Absatz der betreffenden Erzeugung nicht behindert wird.

3. Die Erzeugerorganisationen teilen den einzelstaatlichen Behörden folgende Angaben mit, die diese der Kommission übermitteln:

— die Liste der Erzeugnisse, bei denen sie das in Absatz 1 genannte System anwenden will;

— den Zeitraum, in dem die Rücknahmepreise angewandt werden;

— die Höhe der vorgesehenen und angewandten Rücknahmepreise.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere der Höchstbetrag der Rücknahmepreise, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während der Zeit der Anwendung des Orientierungspreises die Notierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten für Erzeugnisse mit den gleichen Merkmalen wie die bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegten festgestellt werden.

2. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 1 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 sowie die Liste der repräsentativen Märkte im Sinne von Absatz 2 werden nach dem Verfahren von Artikel 32 erlassen.

Artikel 10

1. Liegen die der Kommission nach Artikel 9 Abs. 1 mitgeteilten Notierungen für die in Anhang I A genannten Erzeugnisse auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem um 15 v. H. des Orientierungspreises erhöhten Interventionspreis, so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer Krise befindet.

2. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Rahmen von Artikel 8 durchführen, einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Wertes der Mengen gewähren, die in dem am Tage der Feststellung nach Absatz 1 beginnenden und am Tage der Feststellung nach Absatz 3 endenden Zeitraum aus dem Handel gezogen werden. Bei der Berechnung dieses Wertes werden die betreffenden Mengen mit den in Artikel 11 Abs. 2 genannten, um 5 v. H. des Orientierungspreises erhöhten und gegebenenfalls um einen auf Grund des Einkaufspreises für zur Herstellung von Fischmehl zu Futterzwecken errechneten Pauschalbetrages verminderten Preisen multipliziert. Der Ausgleichsbetrag darf jedoch 90 v. H. des Betrages der Ausgaben, die durch die Gewährung der Entschädigungen nach Artikel 8 in dem betreffenden Zeitraum entstehen, nicht überschreiten.

Der Ankaufspreis der zur Herstellung von Fischmehl zu Futterzwecken bestimmten Fische wird nach Maßgabe der in den drei letzten Jahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Notierungen festgesetzt.

3. Die Gewährung von Ausgleichsbeträgen an die Erzeugerorganisationen wird eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen dem Interventionspreis oder dem um 15 v. H. des Orientierungspreises erhöhten Interventionspreis entsprechen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 11

1. Liegen die der Kommission nach Artikel 9 Abs. 1 mitgeteilten Notierungen für die in Anhang I A aufgeführten Erzeugnisse und für einen der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Interventionspreis so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.

2. Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an können die Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Stellen oder natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der diesen angebotenen, in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sicherstellen, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsnormen entsprechen.

Der Ankauf dieser Erzeugnisse erfolgt:

— zum Interventionspreis, sofern das angebotene Erzeugnis die gleichen Merkmale wie das bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweist;

— zu dem mit Anpassungskoeffizienten multiplizierten Interventionspreis, sofern das angebotene Erzeugnis insbesondere hinsichtlich der Art, Güteklasse oder Größe andere Merkmale als das bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegte Erzeugnis aufweist.

3. Die so angekauften Erzeugnisse müssen, vorbehaltlich von Ausnahmeregelungen, zu anderen als Ernährungszwecken verwendet werden.

4. Die Ankäufe werden eingestellt, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen zumindest dem Interventionspreis entsprechen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 festgesetzt.

Artikel 12

1. Für die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen wird alljährlich ein für die gesamte Gemeinschaft während des ganzen Jahres geltender Orientierungspreis festgesetzt; dieser Preis wird nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 2 bestimmt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Notierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten für Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen mit den gleichen Merkmalen wie die bei der Festsetzung des Orientierungspreises im Sinne von Absatz 1 zugrunde gelegten festgestellt werden.

3. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 2 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion eines bestimmten Erzeugnisses vermarktet wird.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 und die Liste der repräsentativen Märkte im Sinne von Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

5. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages den Orientierungspreis im Sinne von Absatz 1 fest.

Artikel 13

1. Liegen die Notierungen für die in Anlage II aufgeführten Erzeugnisse auf einem der repräsentativen Märkte im Sinne von Artikel 12 Abs. 2 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter 80 v. H. des Orientierungspreises im Sinne von Artikel 12 Abs. 1, so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer schweren Krise befindet.

2. Den Erzeugern werden für die private Einlagerung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft Beihilfen gewährt; dabei wird den Besonderheiten der Erzeugung und des Marktes der einzelnen Erzeugnisse Rechnung getragen.

Der Betrag dieser Beihilfen darf die Kosten für die Erhaltung der Beschaffenheit dieser Erzeugnisse während des betreffenden Zeitabschnitts nicht überzeigen.

3. Liegen die Notierungen im Sinne von Absatz 1 an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter 90 v. H. des Orientierungspreises, so stellt die Kommission nach dem in Artikel 32 vorgesehenen Verfahren fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer Krise befindet, und kann die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen treffen.

4. Die Beihilfen im Sinne von Absatz 2 und 3 dürfen nicht mehr gewährt werden, wenn die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens 90 v. H. des Orientierungspreises betragen; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

Die Gewährung dieser Beihilfen kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 32 eingestellt werden, sobald die Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen zumindest 80 v. H. des Orientierungspreises entsprechen.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe und Dauer der für die private Lagerung gewährten Beihilfen sowie die Bedingungen für die Auslagerung, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 14

1. Für den in Anlage III A aufgeführten Thunfisch, der für die Konservenindustrie bestimmt ist, wird alljährlich vor Beginn der Fangsaison ein für das ganze Jahr und die gesamte Gemeinschaft geltender Orientierungspreis festgelegt, der nach Maßgabe der in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Kriterien bestimmt wird.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die monatlichen Durchschnittsnotierungen mit, die auf den repräsentativen Großhandelsmärkten für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft mit den gleichen Merkmalen wie die bei der Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegten festgestellt werden.

3. Als repräsentativ im Sinne von Absatz 2 gelten die Märkte der Mitgliedstaaten, auf denen ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von Thunfischen vermarktet wird.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 sowie die Liste der repräsentativen Märkte im Sinne von Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

5. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags den Orientierungspreis im Sinne von Absatz 1 fest.

Artikel 15

1. Liegt der jährliche Durchschnittspreis bei der Einfuhr des zur Festsetzung des Orientierungspreises im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 zugrunde gelegten Erzeugnisses unter 85 v. H. des Orientierungspreises, so werden den Erzeugern bei Beendigung der Fangsaison Entschädigungen gewährt, um den etwaigen Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem auf der Grundlage der im Artikel 14 Abs. 2 erwähnten Durchschnittswerte berechneten Durchschnittspreis, zu dem die Gemeinschaftsproduktion vermarktet worden ist, auszugleichen.

2. Zur Berechnung der Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 werden auf den in Artikel 14 Abs. 1 genannten Orientierungspreis nach Maßgabe der Rassen und Aufmachungsarten des Erzeugnisses die in Anlage III B und C festgelegten Anpassungskoeffizienten angewendet.

Der Gesamtbetrag der für die einzelnen Rassen im Sinne von Anlage III A gewährten Entschädigungen

darf 20 % desjenigen Wertes nicht überschreiten, der durch die Mengen der vermarkteten Erzeugnisse der Gemeinschaft, multipliziert mit dem Referenzpreis im Sinne von Artikel 18 Abs. 2, repräsentiert wird.

3. Der durchschnittliche jährliche Einfuhrpreis im Sinne von Absatz 1 entspricht dem Durchschnitt der cif-Preise, die für Venedig auf Grund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet wurden; letztere werden auf Grund der Notierungen dieses Marktes, berichtigt nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede im Vergleich mit der Standardqualität, für die der Orientierungspreis festgelegt wurde, ermittelt.

Die Qualitätsunterschiede werden durch Ausgleichskoeffizienten ausgedrückt.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Höhe der Preise und der Betrag der Entschädigungen, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

TITEL IV

Handelsverkehr mit Drittländern

Artikel 16

1. Für die in Artikel 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse wird der Gemeinsame Zolltarif angewendet.

2. Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergebende Tarifschema wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

3. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieser Verordnung oder der vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags beschlossenen Ausnahmeregelungen sind verboten:

— die Erhebung von Abgaben, die die gleiche Wirkung wie Zölle haben,

— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen.

Artikel 17

1. Die Einfuhr der in den Anlagen I und III genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht, die jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft, von den Mitgliedstaaten erteilt wird.

2. Diese Lizenz gilt für eine Einfuhr in die Gemeinschaft, die von einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags festgelegten Zeitpunkt an, spätestens jedoch ab 1. August 1969, durchgeführt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Lizenz nur für eine Einfuhr in den Mitgliedstaat, der diese Lizenz ausgestellt hat.

Die Ausstellung dieser Lizenz wird von einer Kaution abhängig gemacht, die die Verpflichtung gewährleistet, während der Gültigkeitsdauer der Lizenz einzuführen, und die ganz oder zum Teil verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist oder nur zum Teil verwirklicht wird.

3. Die Geltungsdauer der Lizenzen und die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 18

1. Um Störungen auf Grund von Angeboten zu vermeiden, die von Drittländern zu außergewöhnlichen Preisen oder unter Bedingungen gemacht werden, die die Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne von den Artikeln 10, 11 und 15 gewährten, werden alljährlich für die in Anlage I und Anlage III A aufgeführten Erzeugnisse für die gesamte Gemeinschaft geltende Referenzpreise festgesetzt.

2. Für die in Anlage I A aufgeführten Erzeugnisse entspricht der Referenzpreis dem um 15 v.H. des Orientierungspreises erhöhten Interventionspreis im Sinne von Artikel 7 Abs. 3.

Für das in Anlage I B aufgeführte Erzeugnis entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis des frischen Erzeugnisses.

Für die in Anlage III A aufgeführten Thunfische für die Konservenindustrie entspricht der Referenzpreis dem Durchschnitt der auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises festgestellten Notierungen, vermindert um einen Betrag, der den gegebenenfalls auf die Erzeugnisse erhobenen Zöllen und Abgaben entspricht, ferner vermindert um die Transportkosten von diesen Märkten bis zu dem Grenzübergangsort der Gemeinschaft für das für die Festsetzung des Orientierungspreises zugrunde gelegte Erzeugnis.

Auf die einzelnen Thunfischrassen und Formen der Aufmachung werden die in der Anlage III B und C festgelegten Koeffizienten angewendet.

3. Für die in Anlage I genannten Erzeugnisse wird auf Grund der auf den repräsentativen Einfuhrmärkten festgestellten niedrigsten Notierungen, vermindert um einen Betrag, der den gegebenenfalls auf die Erzeugnisse erhobenen Zöllen und Abgaben entspricht, sowie die Transportkosten von diesen Märkten zu den Grenzübergangsorten der Gemeinschaft, ein Frei-Grenze-Preis festgelegt.

Die Kommission verfolgt nach Maßgabe der ihr von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten bzw. von ihr eingeholten Auskunfte laufend die Entwicklung der Notierungen für die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse auf den repräsentativsten Einfuhrmärkten der Mitgliedstaaten für jedes Herkunftsland.

Für die in Anlage III A aufgeführten Erzeugnisse entspricht der Frei-Grenze-Preis dem cif-Preis nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 3.

4. Liegt der Frei-Grenze-Preis eines bestimmten, aus Drittländern eingeführten Erzeugnisses unter dem Referenzpreis, so kann

a) bei den in Anlage I A angeführten Erzeugnissen mit Ausnahme des Erzeugnisses unter 1, die Erteilung der Einfuhrlizenzen ausgesetzt oder auf bestimmte Qualitäten, Aufmachungen oder Verwendungsarten begrenzt werden;

b) unter Beachtung der Bedingungen der GATT-Konsoldierungen bei den in Anlage I A (unter 1), I B und III A aufgeführten Erzeugnissen die Einfuhr von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe abhängig gemacht werden. Werden jedoch nur aus bestimmten Ländern Einfuhren zu Frei-Grenze-Preisen, die unter dem Referenzpreis liegen, durchgeführt, so wird die Ausgleichsabgabe auf Einfuhren mit Herkunft aus diesen Ländern begrenzt.

Der Betrag der Ausgleichsabgabe entspricht dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis. Diese Abgabe, die für alle Mitgliedstaaten gleich ist, wird zu den geltenden Zöllen hinzugerechnet.

5. Die Aussetzung oder Begrenzung der Einfuhrlizenzen ist jedoch nicht gegenüber Drittländern anwendbar, die die Verpflichtung übernehmen können, unter bestimmten Umständen die Einhaltung des Referenzpreises zu garantieren, und die diesen auch tatsächlich in ihren Lieferungen nach der Gemeinschaft einhalten.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, vor allem die Höhe des Referenzpreises und die Aussetzung oder Begrenzung der Auslieferung der Einfuhrlizenzen, werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Einführung, Änderung oder Aufhebung der Ausgleichsabgabe werden nach dem gleichen Verfahren entschieden. Jedoch werden diese Maßnahmen in der Zeit zwischen den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsausschusses von der Kommission erlassen. In diesem Fall sind sie bis zum Inkrafttreten der nach dem Verfahren des Artikels 32 eventuell getroffenen Maßnahmen gültig.

Artikel 19

1. Um auf dem Markt der Gemeinschaft Störungen infolge von Einfuhren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen zu vermeiden, wird für die einzelnen in den Anlagen II und IV aufgeführten Erzeugnisse ein Mindestpreis festgesetzt.

Dieser Mindestpreis wird alljährlich einmal festgesetzt. Die erste Festsetzung erfolgt am 1. Januar 1969.

2. Der Mindestpreis, der für die einzelnen Erzeugnisse je nach Güteeigenschaften, Merkmalen und Verpackung unterschiedlich festgesetzt werden kann, wird ermittelt unter Berücksichtigung:

— der Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr im Rahmen des normalen, herkömmlichen Handelsverkehrs während der beiden Jahre vor Festsetzung dieses Mindestpreises;
— der für die betreffenden Erzeugnisse auf den Märkten der wichtigsten dritten Einfuhrländer angewendeten Preise;
— der Notwendigkeit, zu vermeiden, daß die Anwendung des Mindestpreises sich einschränkender auf den Warenverkehr auswirkt als die früheren Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages das Niveau des Mindestpreises fest.

Artikel 20

1. Die Einfuhr der in den Anlagen II und IV aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft wird von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig gemacht, die von den Mitgliedstaaten allen Antragstellern, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung in der Gemeinschaft, erteilt wird.

Diese Lizenz ist für eine Einfuhr in die Gemeinschaft von einem Zeitpunkt an, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags festgesetzt wird, spätestens jedoch ab 1. August 1969, gültig.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt diese Lizenz nur für eine Einfuhr in den Mitgliedstaat, der diese Lizenz erteilt hat.

2. Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist abhängig von:

— der Hinterlegung einer Erklärung des Importeurs bei den Behörden, die die Lizenz ausstellen, wonach gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis der Gemeinschaft für die einzuführenden Erzeugnisse während der Geltungsdauer der genannten Lizenz zumindest dem in Artikel 19 vorgesehenen und auf das betreffende Erzeugnis anwendbaren Mindestpreis entspricht;
— der Stellung einer Kaution, welche die Erfüllung der vom Importeur übernommenen Verpflichtung sichert.

3. Diese Kaution verfällt ganz oder zum Teil, wenn der Importeur nicht den Beweis erbringt, daß der Frei-Grenze-Preis der eingeführten Erzeugnisse zumindest dem Mindestpreis für die in der Lizenz erwähnte Gesamtmenge oder für einen Teil dieser Menge entspricht, wobei insbesondere der Spanne zwischen dem tatsächlichen Angebotspreis bei der Einfuhr und dem Mindestpreis Rechnung zu tragen ist.

Die Stellung dieser Kaution würde jedoch für die Einfuhren aus denjenigen Drittländern nicht gefordert, die die Verpflichtung übernehmen, die Einhaltung des Mindestpreises zu garantieren, und die diesen auch tatsächlich in ihren Lieferungen nach Ländern der Gemeinschaft einhalten. Diese Kaution würde durch die gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 ausgestellte Einfuhrlizenz ersetzt.

4. Die Geltungsdauer der Lizenzen, der Betrag der Kaution sowie die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 21

1. Der Rat kann, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags in besonderen Fällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben a, b und c, die zur Herstellung von in Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben b, c, e und f genannten Erzeugnissen bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

2. Die Gemeinschaftsvorschriften zur Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs bei den in Absatz 1 genannten Grunderzeugnissen werden spätestens am 1. Juli 1968 erlassen.

3. Die Menge der Grunderzeugnisse, auf die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs keine Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung erhoben werden, muß den tatsächlichen Bedingungen entsprechen, unter denen die betreffende Veredelungstätigkeit erfolgt.

Artikel 22

1. Wenn in der Gemeinschaft der Markt für ein oder mehrere der in Artikel 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse auf Grund der Ein- oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, so können im Handelsverkehr mit Drittländern geeignete Maßnahmen getroffen werden, bis die Störung oder die Gefahr dieser Störung beseitigt ist.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz und legt die Grenzfälle fest, in denen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Wenn die in Absatz 1 geschilderte Lage eintritt, beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten notifiziert werden und unmittelbar anwendbar sind. Liegt der Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaates vor, so entscheidet sie darüber innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt dieses Antrags.

3. Die Mitgliedstaaten können die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Dieser tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags ändern oder aufheben.

Artikel 23

1. Um die Ausfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann, soweit erforderlich, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr gedeckt werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann nach Maßgabe der Bestimmungen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag des Beteiligten gewährt.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags die allgemeinen Regeln zur Gewährung der Ausfuhrerstattungen und die Kriterien zur Festsetzung der Erstattungsbeträge.

4. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Zeitabständen nach dem Verfahren des Artikels 32 festgesetzt. Die Kommission kann, falls erforderlich, auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus die Erstattungen in der Zwischenzeit ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

1. Die Verordnung Nr. 25 betreffend die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten mit Anwendung dieser Verordnung für die im Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

2. Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse sind unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG die Maßnahmen zu verstehen, die sich aus Artikel 10 dieser Verordnung ergeben.

3. Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 gewährten Beihilfen werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, bis zur Höhe von 50 v. H. ihres Betrages rückvergütet.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages spätestens am 1. Januar 1969 die Einzelheiten zur Durchführung dieses Absatzes fest.

4. Der vom Europäischen Ausrüstungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft rückvergütete Betrag der Ausgaben für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen darf die von den Mitgliedstaaten übernommenen tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten.

5. Die auf Grund von Artikel 18 vorgesehenen Ausgleichsabgaben gelten als Abschöpfungen gegenüber Drittländern im Sinne von Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Artikel 25

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind verboten:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

2. Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, die aus Waren hergestellt oder gewonnen wurden, für die Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 10 Abs. 1 des Vertrags nicht gelten, werden nicht für den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft zugelassen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen im Sinne von Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um allen Fischereifahrzeugen, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen, gleiche Bedingen für den Zugang zu den Häfen und Einrichtungen der ersten Vermarktungsstufe sowie zu allen damit zusammenhängenden technischen Erinrichtungen und Ausstattungen zu sichern.

Artikel 26

1. Vorbehaltlich der aufgrund von Artikel 39 bis einschließlich 43 des Vertrags erlassenen gegenteiligen Bestimmungen sind Artikel 92 bis 94 des Vertrags auf die Produktion der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 92 Abs. 2 des Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, deren Betrag nach Maßgabe

— der erzeugten Mengen,

— des Preises,

— des Tonnageraums, der Antriebskraft oder irgendeines anderen technischen Merkmales des Schiffes,

— der Anzahl oder Dauer der Ausfahrten,

— der von Austern- und Fischzuchtbetrieben bewirtschafteten Fläche

bestimmt wird, verboten.

Artikel 27

Wird auf dem Markt der Gemeinschaft ein Preisanstieg festgestellt, durch den die Orientierungspreise im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 bzw. Artikel 12 Abs. 1 um mehr als einen noch zu bestimmenden prozentualen Anteil überschritten werden, und ist damit zu rechnen, daß diese Situation andauert und dieser Markt daher gestört oder von Störungen bedroht wird, so können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um diese zu vermeiden.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrags festgelegt.

Artikel 28

Die gemeinsamen Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Produktions- und Vermarktungsbedingungen für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags festgelegt.

Artikel 29

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages weitere Erzeugnisse in die in den Anlagen zu dieser Verordnung enthaltenen Listen aufnehmen sowie die Hundertsätze und die Koeffizienten im Sinne von den Artikeln 7, 10, 13 und 15 Abs. 2 ändern.

Artikel 30

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterrichten sich gegenseitig über die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben. Die Durchführungsbestimmungen für die Bekanntmachung und Verbreitung dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Artikel 31

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Erzeugnisse der Fischerei — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 32

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 33

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 34

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrags unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 32.

Artikel 35

Die Kommission prüft innerhalb einer Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Beginn der Anwendung dieser Verordnung, unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrung und nach Maßgabe der durch die Inkraftsetzung der Bestimmungen von Titel II erzielten Ergebnisse, ob Veranlassung besteht, die Bestimmungen von Titel III zu ändern und unter Titel II die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Sie unterbreitet dem Rat ggf. Vorschläge, über die der Rat nach dem Verfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages beschließt.

Artikel 36

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, um den Übergang von der derzeitigen Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Regelung gemäß dieser Verordnung, insbesondere in dem Fall zu erleichtern, in dem der Durchführung dieser Verordnung bei einigen Erzeugnissen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen würden, so werden diese Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 32 erlassen.

Sie gelten während eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 37

Diese Verordnung ist so anzuwenden, daß gleichzeitig und in geeigneter Weise den Zielen von den Artikeln 39 und 110 des Vertrags Rechnung getragen wird.

Artikel 38

Diese Verordnung ist ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage I

A. Frische oder gekühlte Erzeugnisse

(ex 03.01 B.I.)

1. Heringe (Clupea harengus)
2. Kabeljau (Gadus morrhua)
3. Seelachs (Pollachius virens)
4. Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)
5. Merlan (Merlangius merlangus)
6. Rotbarsch (Sebastes marinus)
7. Makrelen (Scomber scombrus)
8. Sardinen (Sardina pilchardus Walbaum)

B. Gefrorene Erzeugnisse

(ex 03.01 B I a)

Heringe (Clupea harengus)

Gefrorene Erzeugnisse

(ex 03.01 B. I b 2)

Sardinen (Sardina pilchardus Walbaum)

Anlage II

(ex 03.03 B III b)

— Kalmare (Loligo s. p. p. Omnastrephes sagittatus, Todarodes sagittatus, Illex coindeti)

— Kraken (Octopus s.p.p.)

— Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sopiola rondeleti)

Anlage III

Thunfische frisch oder gekühlt, gefroren (für die Konservenindustrie)

(03.01 B I b 1 aa)

A. Rassen

Gelbflossenthun (Neothynnus albacora, Thunnus alba albacares)

Weißer Thun (Thunnus alalunga)

Roter Thun (Thunnus thynnus)

Dickleibiger Thun oder Patudo (Parathynnus obesus, Parathynnus macropterus)

Gestreifter Thun (Euthynnus pelamys, Katsuwonus pelamys)

Falscher Bonito (Ethynnus alletteratus)

B. Auf die einzelnen Thunfischrassen anwendbare Anpassungskoeffizienten

		Koeffizient
Gelbflossenthun	mehr als 3 kg [1]	1
	bis zu 3 kg [1]	0,70
Weißer Thun	untere Grenze	1,05
	obere Grenze	1,75
Roter Thun		0,85
Dickleibiger Thun oder Patudo		0,75
Gestreifter Thun	mehr als 3 kg [1]	0,70
	bis zu 3 kg [1]	0,65
Falscher Bonito		0,70

[1]) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf ganze Erzeugnisse

C. Anpassungskoeffizienten, die auf die einzelnen Rassen im Sinne von Punkt A, nach Maßgabe der verschiedenen Formen ihrer Aufmachung anzuwenden sind

1.	Ganz	1
2.	Ausgenommen, ohne Kiemen (gilled and gutted)	1,14
3.	Ausgenommen, ohne Kopf und Flossen „dressed" (heads off)	1,24
4.	Sonstige	1,20

Anlage IV

A. Frische, gekühlte oder gefrorene Erzeugnisse

03.01 A I a

Forellen

03.01 A II a

Aale

ex 03.01 A II b

Karpfen

B. Gefrorene Erzeugnisse

ex 03.01 B I c

ex 03.01 B II

Kabeljau

Seelachs

Schellfisch

Rotbarsch

„Dentes" (Dentex dentex)

„Pagels" (Pagellus s. p. p.)

C. Zubereitungen und Konserven von Fischen

16.04 C

Heringe

16.04 D

Sardinen

16.04 E I

Thunfische

ex 16.04 E II

Makrelen

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Aussetzung der auf bestimmte Fische der Tarifnummer 03.01 und 03.02 anwendbaren Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. ... vom ... des Rats über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse hat der Rat entschieden, daß der Gemeinsame Zolltarif vollständig auf die in Artikel 1 Abs. 2 der obigen Verordnung genannten Erzeugnisse anwendbar ist.

Wegen der unzureichenden Herings- und Thunfischerzeugung der Gemeinschaft sind für die betreffende Fischkonservenindustrie vergleichbare Versorgungsbedingungen aufrechtzuerhalten, wie sie für die exportierenden Drittländer gelten, um ihre Entwicklung im Rahmen der internationalen Wettbewerbsbedingungen nicht zu beeinträchtigen.

Aus sozialen Gründen ist es gerechtfertigt, bei den Grundnahrungsmitteln, wie gesalzenem und getrocknetem Kabeljau, die bestehenden Versorgungsströme unter traditionellen Bedingungen aufrechtzuerhalten. Ein möglicher Preisanstieg als Folge eines Schutzes der Inlandserzeugung würde den Verbrauchern der am wenigsten bemittelten Bevölkerungsklassen erheblichen Schaden zufügen.

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse insgesamt ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die auf die in nachstehender Tabelle aufgeführten Erzeugnisse anwendbaren Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden insgesamt ausgesetzt:

Nummer des Tarifs	Warenbezeichnung
03.01 B I a 2 aa)	Heringe, vom 16. Juli bis 14. Februar
03.01 B I b 1 aa)	Thunfische für die Konservenindustrie
03.02 A I b	Kabeljau
03.02 A II a	Filets vom Kabeljau

Artikel 2

Diese Verordnung ist ab 1. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.